

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

**Einsatz von Asylbewerbern im Bereich der Gemeinnützigkeit
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Verpflichtende Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber sind in § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geregelt.

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte (nach dem AsylbLG), die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 AsylbLG herangezogen werden. Auf diesen Personenkreis, zu dem auch die Asylbewerber zählen, beziehen sich die folgenden Antworten.

Ein wichtiges Indiz für die Bereitschaft, sich in eine neue Gesellschaft integrieren zu wollen, ist das Interesse, möglichst schnell wirtschaftlich unabhängig zu werden. Gleichmaßen zählt auch das Einbringen in das Gemeinwohl dazu. In Mecklenburg-Vorpommern nehmen zahlreiche Asylbewerber an gemeinnützigen Tätigkeiten teil. Es stellt sich die Frage, unter welchen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen diese Einsätze erfolgen und wie die Erfahrungen in der Praxis aussehen.

1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Asylbewerber in Mecklenburg-Vorpommern zur gemeinnützigen Arbeit verpflichtet werden?

Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 5 AsylbLG.

2. Wer ermittelt die Bereitschaft der Asylbewerber zur gemeinnützigen Arbeit?
 - a) Welche Behörde ist für die Verhängung von Sanktionen bei Verweigerung zuständig?
 - b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Sanktionierung?
 - c) Welche Art von Sanktion kommt konkret zum Einsatz?

Zu 2 und a)

Während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Nach der Verteilung der Personen in die Landkreise und kreisfreien Städte sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Sanktionen zuständig.

Zu b) und c)

Die Sanktionierung erfolgt auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG. Es erfolgt in den Fällen eine Einschränkung des Leistungsanspruchs entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG.

3. Wie viele Sanktionen wurden seit dem Jahr 2015 aufgrund der Verweigerung gemeinnütziger Arbeit verhängt?
Welche Erkenntnisse über die Gründe für die Verweigerung der Arbeit sind der Landesregierung bekannt?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Gebietskörperschaft	Anzahl Sanktionierungen aufgrund § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG
Land (Erstaufnahmeeinrichtung – EAE)	1 450*
Landeshauptstadt Schwerin	2
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	2
Landkreis Vorpommern-Greifswald	79**

* Die Statistik für die EAE wird erst seit 2017 geführt.

** Der Landkreis Vorpommern-Greifswald führt die Statistik zu § 5 AsylbLG seit 2020.

Das Sozialamt des Landkreises Rostock weist regelmäßig gemeinnützige Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte zu. Sanktionen wurden seit dem Jahr 2015 nicht umgesetzt. Sofern Personen der Verpflichtung zur Aufnahme einer ihnen zugewiesenen gemeinnützigen Tätigkeit in Einzelfällen nicht oder nicht im entsprechenden Umfang nachkamen, wurde nach Zustellung der Anhörung über eine mögliche Leistungskürzung mit der adäquaten Ausführung der Tätigkeit begonnen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim führt über die Sanktionen aufgrund von Verweigerung gemeinnütziger Arbeit keine Statistik. Es werden allerdings regelmäßig Sanktionen aufgrund von Verweigerung gemeinnütziger Tätigkeit verhängt.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg wird ebenfalls keine entsprechende Statistik geführt.

Gründe für die Verweigerung der gemeinnützigen Tätigkeit waren beispielsweise medizinische Indikationen, Alleinerziehende, gemeinnützige Tätigkeit entsprach nicht den eigenen Ansprüchen oder Qualifikationen, die Entschädigung wurde als zu gering angesehen oder die generelle Ablehnung, eine gemeinnützige Tätigkeit auszuüben.

4. Welchen Aufenthaltsstatus müssen Asylbewerber haben, um für gemeinnützige Tätigkeiten herangezogen zu werden?

Der Personenkreis ist in § 1 Absatz 1 AsylbLG aufgelistet.

5. In welchen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern werden Asylbewerber im Bereich der Gemeinnützigkeit eingesetzt?
 - a) Welche Unterschiede in der Umsetzung der Programme zwischen den Landkreisen gibt es?
 - b) Welche Landkreise haben besonders viele Einsätze verzeichnet?

Zu 5 und a)

Leistungsempfänger nach dem AsylbLG werden sowohl in der EAE des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch in den kreisfreien Städten und auch allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern für gemeinnützige Tätigkeiten eingesetzt. Es handelt sich hierbei nicht um die Umsetzung von Programmen, sondern um die Umsetzung des § 5 AsylbLG.

Zu b)

Hierzu wird keine entsprechende Statistik geführt.

Zur aktuellen Situation können folgende Aussagen getroffen werden:

Grundsätzlich dürfen Leistungsempfänger nach dem AsylbLG bis zu 30 Stunden in der Woche Arbeitsgelegenheiten ausüben. Die Tätigkeiten in der EAE erstrecken sich hauptsächlich auf die Bereiche innerhalb der Liegenschaft der Erstaufnahmeeinrichtung, wie Reinigung der Gemeinschaftsräume (Frauenrückzugsort, Sportraum, Fernsehraum, Kulturhaus), Reinigung der Toiletten und Duschen, Säubern des Geländes, Winterdienst, Reinigung der Flure, Wände, Türen, Zimmerreinigung, Hausmeisterhilfe/Grünanlagen, Kantinenreinigung, Fensterreinigung, Müllentsorgung, Hilfe Betreuung Kindergarten, Waschcenter, Kleiderkammer, Friseur und Nähstube.

In der Landeshauptstadt Schwerin werden die gemeinnützigen Tätigkeiten in und um die Gemeinschaftsunterkünfte angeboten. Beispiel Gemeinschaftsunterkunft Werkstraße Monat Mai 2024: 17 Personen mit insgesamt 93 Stunden für die Tätigkeiten Zimmer einrichten, Zimmerreinigung vor Einzug, Küchenhilfe, Möbelaufbau, Büro- und Übersetzungstätigkeiten, Reinigung der Gemeinschaftsräume und Flure, Pflege der Grünanlagen, Reinigung Raucherinsel. Beispiel Gemeinschaftsunterkunft Hamburger Allee Monat Juni 2024: 11 Personen mit insgesamt 489 Stunden für die Tätigkeiten Reinigung Außenrevier, Transportarbeiten und Hausflurreinigung.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte führen in den Gemeinschaftsunterkünften im Jahr 2024 insgesamt 171 Personen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG aus. Die Arbeitsgelegenheiten werden zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte durchgeführt (wie z. B. Pflege der Außenanlagen, Reinigung der Gemeinschaftsküchen und Sanitäranlagen).

Die Arbeitszeit beträgt maximal bis zu 30 Stunden pro Woche.

Außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte sind derzeit fünf Personen mit Arbeitsgelegenheiten beschäftigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ebenfalls maximal 30 Stunden. Hier absolvieren die Personen u. a. Tätigkeiten im Bereich der Grünpflege.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald beschränkt sich die gemeinnützige Tätigkeit zumeist auf die Gemeinschaftsunterkunft. Derzeit gehen 92 Personen einer gemeinnützigen Tätigkeit nach, die Tätigkeit wird mit mindestens 20 Stunden pro Woche ausgeführt. In folgenden Bereichen werden Tätigkeiten ausgeübt: Reinigung der Gemeinschaftsräume (Küche, Sanitär), Reinigung der Treppenhäuser, Grünpflege, Pflege der Außenanlagen, Fahrradwerkstatt, Dolmetschertätigkeiten, Alphabetisierung, Transportarbeiten, Wäscherei, einfache Hausmeister-tätigkeiten sowie Winterdienst.

Das Sozialamt des Landkreises Rostock hat für alle betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte gemeinnützige Tätigkeiten zugewiesen. Die Anzahl an tätigen Personen pro Unterkunft variiert nach ihrer Größe und der Anzahl an Gemeinschaftsräumen. Insgesamt sind derzeit 114 Personen zur Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit verpflichtet. Die Tätigkeitsschwerpunkte belaufen sich auf Reinigungsarbeiten der Gemeinschaftsräumlichkeiten (Flure, Küchen, Sanitäreinrichtungen, Waschräume) betreffend, Pflege der Außenanlagen (Grünanlagen-pflege), Transportdienste in den Einrichtungen sowie gelegentlich Sprachmittlertätigkeiten. Dabei variieren die monatlichen Arbeitsstunden je nach Tätigkeit und Umfang der zu leistenden Arbeiten von 10 bis 120 Stunden. Eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 30 Stunden wird in keinem Fall überschritten.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim waren mit Stand 1. September 2024 insgesamt 141 Personen in gemeinnütziger Tätigkeit. Der Arbeitsumfang betrug im August 2024 10 493 Stunden. Die Arbeiten wurden in den Gemeinschaftsunterkünften verrichtet und umfassen Reinigung und Pflege der Unterkunft und des Grundstückes, Wäscheservice in der Unterkunft, Unterstützung Hausmeister, Dolmetschertätigkeiten sowie Malertätigkeiten in der Unterkunft.

Einsätze erfolgen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausschließlich zur Unterstützung des Betriebs der Gemeinschaftsunterkünfte. Eine statistische Erfassung von Einsätzen erfolgt nicht. Die Anzahl an verpflichteten Personen ist der Antwort zu Frage 9 zu entnehmen.

Aktuell leisten 221 Personen im Landkreis Vorpommern-Rügen gemeinnützige Tätigkeit.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg wurden in 2024 pro Monat 33 Personen (Stichtag 31. August 2024) zur gemeinnützigen Tätigkeit verpflichtet. Pro Person können dabei eine oder auch mehrere gemeinnützige Tätigkeiten enthalten sein. Insgesamt wurden zum oben genannten Stichtag 17 901 Stunden geleistet. Bislang werden Arbeitsgelegenheiten lediglich auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Grünflächenpflege, Gebäudeinstandhaltung) sowie dem unmittelbar angrenzenden Raum (Gehwegpflege) vermittelt.

6. Wie lange dauern solche Einsätze in der Regel?

- a) Welche Vorgaben zur maximalen Stundenanzahl gibt es pro Woche?
- b) Welche Kriterien bestimmen die Dauer eines Einsatzes?

Zu 6

Das ist vom Einzelfall abhängig.

Zu a) und b)

In den Arbeitshinweisen zur Umsetzung des AsylbLG ist ausgeführt, dass die Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden pro Person begrenzt werden soll.

7. Welche Evaluationsberichte oder Studien liegen der Landesregierung über die Erfahrungen mit dem Einsatz von Asylbewerbern in gemeinnützigen Tätigkeiten vor?

- a) Welche Schlussfolgerungen wurden aus diesen Berichten gezogen?
- b) Welche Anpassungen wurden auf der Basis der Ergebnisse der Evaluationen vorgenommen?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Berichte oder Studien vor.

8. Über welche Plattformen, Foren oder Medien erfolgt die Vermittlung von Arbeitsangeboten?
- a) Wie werden das Angebot und die Nachfrage nach solchen Tätigkeiten abgeglichen?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass Asylbewerber über bestehende Angebote informiert sind?
 - c) Welche Träger oder Institutionen sind an der Vermittlung beteiligt?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ankommende Personen werden schon während der Registrierung durch das Land auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen und belehrt. Beim Einzug in die Erstaufnahmeeinrichtung wird jede Person von den Betreuern angesprochen und zu einer Aufnahme einer Tätigkeit befragt. Die Betreuer teilen dem Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern mit, wer wann welche Tätigkeit ausübt. Dies wird in einer Arbeitsliste wöchentlich für alle Häuser erfasst und beim Landesamt eingereicht. Bei Ablehnung einer Arbeit gibt es ebenfalls die Rückmeldung an das Landesamt.

In den Gemeinschaftsunterkünften übernehmen die Betreiber die Bereitstellung und Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten vor Ort. Sie melden den Bedarf und überwachen den Einsatz vor Ort. Die möglichen Tätigkeiten werden kommuniziert (beispielsweise mittels Aushängen in den Gemeinschaftsunterkünften oder über eine App des Betreibers) und zunächst durch Freiwillige besetzt, die eine Verpflichtung erhalten. Die Stundenabrechnung erfolgt durch unterschriebene Leistungsnachweise.

Aktuell finden auch Gespräche mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden statt, um auch hier Plätze für Arbeitsgelegenheiten fortlaufend zu implementieren.

Als bereits laufende Beispiele können die Arbeitsgelegenheiten bei der Stadt Ribnitz-Damgarten (Stadtbauhof und Forst) und bei der Stadt Tribsees (Sportplatz) benannt werden.

9. Wie viele Asylbewerber sind aktuell in Mecklenburg-Vorpommern in gemeinnützigen Tätigkeiten aktiv?
Wie hat sich die Zahl der aktiven Asylbewerber in gemeinnützigen Tätigkeiten seit dem Jahr 2015 entwickelt?

Da seit 2015 die Angebote für Bewohnende der EAE ständig erweitert wurden, sind dementsprechend auch die Tätigkeitsbereiche erweitert worden. Am Standort Horst sind aktuell 81 und am Standort Stern Buchholz 113 Personen in gemeinnützigen Tätigkeiten eingesetzt.

In der Landeshauptstadt Schwerin sind derzeit monatlich etwa 30 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften in gemeinnützigen Tätigkeiten eingesetzt. Die Zahl konnte dabei entscheidend gesteigert werden. Zwischen 2015 und 2018 wurde das Mittel noch nicht eingesetzt. Im Jahr 2019 waren es sechs Personen, 2020 dann vier Personen, 2021 nur drei Personen, 2022 sind zwei Personen beschäftigt worden, 2023 insgesamt fünf Personen und im 1. Halbjahr 2024 bereits 34 Personen.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind es im Jahr 2024 insgesamt 171 Personen. Ein Vergleich zur Entwicklung seit 2015 kann nicht vorgenommen werden, da dazu keine statistischen Erhebungen geführt werden.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind derzeit 92 Personen gemeinnützig tätig. Die Entwicklung seit 2015 hat sich stetig verringert, da die Vergütung der gemeinnützigen Tätigkeit in der Vergangenheit auf 0,80 Euro/Stunde reduziert wurde.

Aufgrund medizinischer Belange sind die Personen oftmals nicht erwerbsfähig und reichen entsprechende Nachweise beim Landkreis Vorpommern-Greifswald ein.

Derzeit sind im Landkreis Rostock insgesamt 114 Personen gemeinnützige Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte zugewiesen. Die Zahl der aktiven Personen in gemeinnützigen Tätigkeit variierte von 2015 bis dato in Abhängigkeit der Anzahl an betriebenen Gemeinschaftsunterkünften.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim übernehmen aktuell 141 Personen gemeinnützige Tätigkeiten. Die Zahl der in gemeinnütziger Tätigkeit befindlichen Personen hat sich seit 2015 stetig erhöht, was mit der Schaffung weiterer Unterkünfte in direktem Zusammenhang steht.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock waren seit 2015 wie folgt monatlich Personen in gemeinnütziger Tätigkeit (durchschnittlich):

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (bis 31.07.2024)
5	27	29	40	65	87	83	82	58	123

Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann die Zahl der Personen, die gemeinnützige Tätigkeiten ausüben, erst ab dem Jahr 2020 aus der Fachsoftware auswerten:

2020	2021	2022	2023	2024
93	116	136	192	221

Auch im Landkreis Nordwestmecklenburg ist ein Rückblick bis 2015 aufgrund der Einführung einer neuen Fachanwendung nicht möglich. Der Auswertungszeitraum kann daher lediglich monatlich die Personen in gemeinnütziger Tätigkeit ab 2019 (durchschnittlich) berücksichtigen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024 (bis 31.08.2024)
15	12	11	12	28	33

10. Welche Unterstützung wird angeboten, um Sprachbarrieren und andere Hindernisse zu überwinden?

In der EAE ist aufgrund der Mehrsprachigkeit der Betreiber die Verständigung grundsätzlich gegeben. Alternativ werden technische Hilfsmittel (Apps für Übersetzungen) eingesetzt.

In den Gemeinschaftsunterkünfte sind bei der Überwindung von Sprachbarrieren und anderen Hindernissen die Betreiber der jeweiligen Einrichtungen behilflich. Außerdem werden durch Personen, die bereits länger in Deutschland sind, Übersetzungstätigkeiten erbracht. Einige Gemeinschaftsunterkünfte konnten daneben Sprachkurse auf ehrenamtlicher und niederschwelliger Ebene einrichten.

Darüber hinaus wird beispielsweise durch den Landkreis Nordwestmecklenburg ein Sprachmittlerangebot gefördert, welches genutzt werden kann. Das Angebot ist für die anfordernde Stelle nicht kostenfrei, durch die Förderung aber vergleichsweise kostengünstig.